

Amtsblatt der Europäischen Union

C 268



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

12. August 2017

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 268/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8443 — TPG/Oaktree/Iona Energy) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 268/02	Euro-Wechselkurs	2
---------------	------------------------	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2017/C 268/03	Sanierungsmaßnahmen — Entscheidung bezüglich der Sanierungsmaßnahme für das Unternehmen ARISCOM Compagnia di Assicurazioni SpA (Bekanntmachung gemäß Artikel 271 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II))	3
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 268/04	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	4
2017/C 268/05	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	5

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 268/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8570 — CTDI EU / Regeneris EMEA) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6
---------------	--	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8443 — TPG/Oaktree/Iona Energy)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 268/01)

Am 17. Mai 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8443 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

11. August 2017

(2017/C 268/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1765	CAD	Kanadischer Dollar	1,4956
JPY	Japanischer Yen	128,41	HKD	Hongkong-Dollar	9,1992
DKK	Dänische Krone	7,4370	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6149
GBP	Pfund Sterling	0,90645	SGD	Singapur-Dollar	1,6052
SEK	Schwedische Krone	9,6083	KRW	Südkoreanischer Won	1 346,47
CHF	Schweizer Franken	1,1320	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,8741
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8414
NOK	Norwegische Krone	9,3975	HRK	Kroatische Kuna	7,3982
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 722,96
CZK	Tschechische Krone	26,155	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0531
HUF	Ungarischer Forint	305,41	PHP	Philippinischer Peso	60,033
PLN	Polnischer Zloty	4,2888	RUB	Russischer Rubel	70,6275
RON	Rumänischer Leu	4,5778	THB	Thailändischer Baht	39,107
TRY	Türkische Lira	4,1765	BRL	Brasilianischer Real	3,7378
AUD	Australischer Dollar	1,4962	MXN	Mexikanischer Peso	21,1711
			INR	Indische Rupie	75,4960

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Sanierungsmaßnahmen — Entscheidung bezüglich der Sanierungsmaßnahme für das Unternehmen ARISCOM Compagnia di Assicurazioni SpA*(Bekanntmachung gemäß Artikel 271 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II))*

(2017/C 268/03)

Versicherungsunternehmen	<p>ARISCOM Compagnia di Assicurazioni SpA Via Guido d'Arezzo 14 00198 Roma RM ITALIA</p> <p>Steuer-Identifikationsnummer, Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer und Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister Roms unter der Nr. 09549901008</p> <p>Unternehmenskennung (LEI) 8156002DC13E8B674053</p>
Datum, Inkrafttreten und Art der Entscheidung	<p>Dekret des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung vom 24. Juli 2017 — Auflösung der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens ARISCOM Compagnia di Assicurazioni SpA und Sonderverwaltung des Unternehmens für die Höchstdauer von einem Jahr ab Erlass dieses Dekrets gemäß Artikel 231 des Gesetzesdekrets Nr. 209/2005.</p> <p>IVASS-Anordnung Nr. 0146014/17 vom 27. Juli 2017 — Bestellung der Organe des Sonderverwaltungsverfahrens gemäß Artikel 233 des Gesetzesdekrets Nr. 209/2005.</p>
Zuständige Behörden	<p>Ministero dello Sviluppo Economico Via Molise 2 00187 Roma RM ITALIA</p> <p>IVASS Via del Quirinale 21 00187 Roma RM ITALIA</p>
Aufsichtsbehörde	<p>IVASS Via del Quirinale 21 00187 Roma RM ITALIA</p>
Bestellter Sonderverwalter	Massimo Michaud
Bestellter Begleitausschuss	<p>Prof. Antonio Blandini</p> <p>Piero Cesarei</p> <p>Vincenzo Maurizio Dispinzeri</p>
Anwendbares Recht	<p>Italienisches Recht</p> <p>Artikel 231 und 233 des Gesetzesdekrets 209/2005.</p>

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2017/C 268/04)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat H-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien)⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen	Volksrepublik China Thailand	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 430/2013 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinbarung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber Indonesien (ABl. L 129 vom 14.5.2013, S. 1).	15.5.2018

(¹) Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

(¹) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

(²) TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2017/C 268/05)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat H-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien)⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 412/2013 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 131 vom 15.5.2013, S. 1).	16.5.2018

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8570 — CTDI EU / Regeneris EMEA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 268/06)

1. Am 7. August 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CTDI GmbH („CTDI EU“, Deutschland), das gemeinsam von Communication Test Design, Inc. (USA) und der Deutschen Telekom AG (Deutschland) kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über das Geschäft des Unternehmens Regeneris (Depot) Services Ltd. in der EMEA-Region (Europa, Mittlerer Osten, Afrika) („Regeneris EMEA“, Vereinigtes Königreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CTDI EU: Instandsetzung und Instandhaltung von Telekommunikationsnetzinfrastruktur sowie Reparatur und Wartung anderer elektronischer Geräte
- Regeneris EMEA: Reparatur und Wartung von elektronischen Geräten wie Mobiltelefonen, Smartphones, Set-Top-Boxen und Medien- und Unterhaltungselektronikgeräten sowie von Bürogeräten wie Laptops, von elektronischen Zahlungssystemen, industriellen Anwendungen und medizinischen Geräten

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8570 — CTDI EU / Regeneris EMEA per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

